



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 203, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**
- Landesjugendhilfeausschuss -

Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Frau Ministerin Dr. Reimann
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Bearbeitet von
Lisa Schwarzer
E-Mail
Lisa.Schwarzer@ls.niedersachsen.de
Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 JH 1.17

Durchwahl 0511 89701 -
304

Hannover
07.08.2018

Novellierung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG)

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Reimann,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Mitarbeit an der Novellierung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG). Der niedersächsische Landesjugendhilfe-ausschuss wird gern Hinweise und Anregungen beitragen, die Kinder, Jugendliche und deren Eltern betreffen. Bei der bisherigen Themensammlung hat sich gezeigt, dass eine intensive Befassung mit diesen Fragen notwendig ist, um den unterschiedlichen Sichtweisen angemessen Rechnung tragen zu können. Dies war innerhalb der vorgegebenen Rückmeldefrist nicht möglich. Der NLJHA wird daher das Thema in seiner nächsten Sitzung aufgreifen und anschließend eine Stellungnahme erarbeiten. Grundlage dafür bilden insbesondere die hier vorliegenden Überlegungen.

Die UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) fordert:

- 1) Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern,
- 2) die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft in allen Lebensbereichen zu gewährleisten und
- 3) Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung in Würde und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen.

Das muss entsprechend für Kinder und Jugendliche bedacht und umgesetzt werden.

Für eine Novellierung des NBGG befasst sich der NLJHA mit den folgenden Vorschlägen:

- 1) Eine Bezugnahme auf die menschenrechtlichen Aspekte gemäß UN-BRK durch die Festschreibung einer völkerrechtlichen Verpflichtung des Landes zur Wahrung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung.
- 2) Eine neue und sozialraumbezogene Definition von Behinderung mit dem Ziel, die Faktoren des Umfelds von Menschen mit Behinderung bei der Feststellung von Teilhabebeeinträchtigungen zu berücksichtigen und nicht ausschließlich die Abweichung von der Gesundheit zu beschreiben:

„Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“

Außerdem sollte der Begriff der „gleichberechtigten Teilhabe“ erörtert werden.

- 3) Die Berücksichtigung der besonderen Lebenssituation von Eltern mit Behinderung und Kindern mit Behinderung:

Beide Personengruppen werden in der aktuellen Fassung des NBGG nicht erwähnt. Außerdem fordert der UN-Ausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht Deutschlands den besonderen Schutz von Eltern und Kindern mit Behinderungen.

- 4) Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen durch öffentliche Stellen in ihrem Aufgabenbereich.

- 5) Die Ergänzung des NBGG in Bezug auf Transgender:

Das NBGG bezieht sich in der derzeit gültigen Fassung ausschließlich auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern. Es fehlt ein Bezug zu Menschen, die sich nicht mit einer geschlechtlichen Zuweisung als "männlich" oder "weiblich" identifizieren können, oder deren Erleben ihrer selbst nicht den erwarteten Normen entspricht. Dies schließt explizit auch intersexuelle Menschen ein.

- 6) Eine auskömmliche Finanzierung von barrierefreien Strukturen in nichtöffentlichen Stellen und im Ehrenamt:

Das NBGG verpflichtet die öffentlichen Stellen, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden viele Leistungen und Einrichtungen von freien Trägern erbracht bzw. betrieben. Eine auskömmliche Finanzierung der Angebote, Einrichtungen und Leistungen für jungen Menschen mit Behinderungen ist wichtig. Hierzu zählen auch Freizeit- und Bildungsstätten, Jugendzentren und ehrenamtliche Strukturen, die nicht immer barrierefrei ausgebaut sind.

- 7) Rückbau des segregierten Bildungswesen:

Inklusive Bildung beginnt mit gemeinsamer Bildung von behinderten und nicht behinderten Kindern in Krippen und Kindergärten. Die gemeinsame Beschulung in allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Hochschulen und Universitäten soll daran anschließen.

Es besteht zudem immer noch ein Mangel an integrativen Kita-Plätzen. Dies schränkt das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ein.

Niedersachsen ist ferner das Bundesland mit den mit Abstand meisten Plätzen in Sondereinrichtungen. Die finanzielle Ausstattung der Sondereinrichtungen ist besser als die der integrativen Einrichtungen.

- 8) Die Berücksichtigung von Leichter Sprache als Aspekt von Barrierefreiheit:
Leichte Sprache ermöglicht Menschen mit Lernbeeinträchtigungen oder geistiger Behinderung den Zugang zu Informationen, die sie für selbstständige Entscheidungen und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft benötigen. Alle rechtlichen Dokumente der Landesverwaltung, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sowie Publikationen mit rechtlichem Inhalt sollten je nach Bedarf in der benötigten Kommunikationsart zur Verfügung gestellt werden. Publikationen der Ministerien (z.B. Flyer, Broschüren etc.) in Leichter Sprache sind für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen relevant.
- 9) Die Stärkung der Gebärdensprache im Umfeld der hörgeschädigten Person:
Kinder und Jugendliche mit Kommunikationsbeeinträchtigungen haben das Recht, mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Eine Ausweitung des § 6 (1) NBGG um andere Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe hätte weitgehende finanzielle Auswirkungen, die ohne eine entsprechende Förderung nicht aufgefangen werden könnten.
Eltern eines gehörlosen Kindes und Fachkräfte in Bildungseinrichtungen brauchen eigene Gebärdensprachkompetenz. Hierfür müssen Kurse angeboten und finanziert werden.
- 10) Die Ergänzung der Beiräte für Menschen mit Behinderungen um eine gesonderte Vertretung für die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen mit Behinderungen
- 11) Ein bei der Landesbeauftragten angesiedeltes Kompetenzzentrum Barrierefreiheit zur Bündelung von Wissen und zur Beratung von Einrichtungen und Betroffenen.
- 12) Die Einrichtung einer bei der Landesbeauftragten angesiedelten Schlichtungsstelle:
Gerichtsverfahren zur vollen Teilhabe am inklusiven Bildungssystem sind eine Belastung für Familien und soziale Einrichtungen, selbst wenn sie meist Recht bekommen. Eine Schlichtungsstelle als niedrighschwelliges Angebot könnte helfen, einvernehmliche Lösungen zu entwickeln.
- 13) Die Etablierung eines Fonds für besondere Partizipationsprojekte, um die Selbsthilfe durch die Professionalisierung von ehrenamtlichen Strukturen zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Buskotte
Vorsitzende